

Lieferkettengesetz - Einhaltung von Menschenrechten

Das vom Deutschen Bundestag verabschiedete Lieferkettengesetz ist auf unser Unternehmen nicht anwendbar. Das Gesetz ist nur anwendbar auf Unternehmen, die entweder 3 000 Mitarbeiter beschäftigen (im Jahre 2023) oder 1 000 Mitarbeiter (ab 2024).

Unabhängig davon achten wir aber im Rahmen unserer Unternehmens-Compliance darauf, vergleichbare Maßstäbe und Standards einzuhalten.

Ebenso achten wir darauf, dass die durch das Lieferkettengesetz geschützten Rechtsgüter (insbesondere Menschenrechte) nicht verletzt werden, selbstverständlich nicht von uns selbst, aber auch nicht von unseren Lieferanten.

Sollten uns Verletzungen dieser Rechtsgüter durch unsere Lieferanten bekannt werden, werden wir das aufgreifen und klären, notfalls die Lieferbeziehung zu den betreffenden Lieferanten abbrechen.

Detmold, im November 2021

KIESOW OBERFLÄCHENCHEMIE GmbH & Co. KG



Jan Brinkmann